

Inklusiv gestalten – Barrierefreiheit im Denkmalbestand

Einladung zur Regionalkonferenz Mitteldeutschland
am 25. Oktober in Erfurt

Foto: Bachmann Hotels



Die inklusive Gestaltung des öffentlichen Raumes leistet einen bedeutenden Beitrag zur eigenständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und Mitbürgerinnen und Mitbürgern in nahezu allen Lebenslagen. Dabei kann und soll Inklusion nicht vor denkmalgeschützten Bauten und Freiraumen Halt machen.

Zwei unterschiedliche Interessen stellen dabei für das „Inklusive Gestalten“ eine besondere Herausforderung dar: zum einen die Umsetzung der als Staatsziel definierten gesellschaftlichen Aufgaben des Erhalts und der Pflege von Kulturdenkmälern, zum anderen die berechtigten Belange und Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, für geeignete Maßnahmen zu sorgen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen auch Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, lädt gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer, den Architektenkammern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie dem Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Joachim Leibiger, zur Regionalkonferenz Mitteldeutschland „Inklusiv gestalten – Barrierefreiheit im Denkmalbestand“ ein.

Aktuelle Informationen und Übernachtungsmöglichkeiten:

📄 www.architekten-thueringen.de/inklusivgestalten/

Programm / Anmeldung →

Programm

Donnerstag, 25. Oktober 2018, 13:00–18:30 Uhr,
comcenter Brühl, Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt
Moderation: Katrin Müller-Hohenstein, ZDF

12.30 Uhr **Empfang**

13.00 Uhr **Begrüßung und Grußworte**

- Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA, Präsident Architektenkammer Thüringen
- Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Holger Reinhardt, Landeskonservator Freistaat Thüringen
- Joachim Leibiger, Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

13.45 Uhr **Denkmalbestand inklusiv gestalten aus der Perspektive der Denkmalpflege und der Menschen mit Behinderungen**

- **Denkmalschutz versus Barrierefreiheit? – Aufgaben, Rahmenbedingungen**
Dr.-Ing. Heribert Sutter, Architekt, Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt
- **Spannungsfeld Barrierefreiheit/Denkmalpflege – eine Standortbestimmung**
Michael Müller, Sachverständiger für Barrierefreies Planen/CBF-Darmstadt e.V.

14.25 Uhr **Pause**

14.45 Uhr **Beispiele für methodisch-prozesshafte, lösungsorientierte Herangehensweisen im Umgang mit Barrierefreiheit im Kulturdenkmal**

- **Objektkenntnis und Lösungsfindung als iterativer Prozess**
Karen Büchner, Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt
- **Analyse von Bestandsbauten – zwei Thüringer Beispiele**
Dr. Markus Rebstock, Koordinierungsstelle Barrierefreiheit beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Erfurt

• **Multiple Aufgaben – Spannende Lösungen: „Konzept barrierefrei“ als Planungstool**

Ingeborg Stude, Leiterin Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin

15.45 Uhr **Kaffeepause**

16.15 Uhr **Beispiele aus der Praxis**

- **Kulturdenkmal und Barrierefreiheit sind kein Widerspruch – Das Lutherhaus in Neustadt/Orla**
Sebastian Reipsch, Architekt, Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt
- **Oberes Schloss Greiz – Aufzugeinbau**
Matthias Hamann, Architekt, Schubert Hamann Dinkler Architekten + Ingenieure, Greiz
- **Stadtkirche Jena**
Dieter Müller, Architekt, Architekturbüro Müller + Lehmann, Bad Berka
- **Freiraumgestaltung Dombezirk Brandenburg, Gutshof Berlin-Britz und Zitadelle Spandau**
Harms Wulf, Landschaftsarchitekt, Harms Wulf Landschaftsarchitekten, Berlin

17:35 Uhr **Pause**

17:45 Uhr **Podiumsgespräch „Barrierefreiheit im Denkmalbestand“**

- Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Dr. Volker Sieger, Leiter Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Berlin
- Martin Müller, Innenarchitekt BDIA, Vizepräsident Bundesarchitektenkammer
- Dr.-Ing. Heribert Sutter, Architekt, Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt
- Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA, Präsident Architektenkammer Thüringen

18:30 Uhr **Gute Gespräche**, Imbiss und Getränke

Die Veranstaltung ist kostenfrei und wird mit **6 Fortbildungsstunden** durch die Architektenkammer Thüringen anerkannt. Die Architektenkammer Sachsen erkennt sie als halbtägige Veranstaltung an (Anrechnungsfaktor 0,5).

Wir bitten um **Anmeldung bis zum 16. Oktober 2018**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bitte verwenden Sie das Anmeldeformular unter www.architekten-thueringen.de/inklusivegestalten/ und senden es per Fax an 0361 210 50 50 oder per E-Mail an info@architekten-thueringen.de

Sportarena und Schule im Industriedenkmal Eisenach – Umbau und Neubau

Ergebnis des offenen einphasigen hochbaulichen und freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs

Der Stadt Eisenach fehlen gedeckte Sportstätten zur Absicherung des Wettkampf-, Vereins- und Schulsportes. In einem Standortauswahlverfahren setzte sich das Areal „Heinrich-Erhardt-Platz“ durch. Das hier stehende Industriedenkmal „O1“, ehemals Stammwerk der BMW-Automobilproduktion, ist seit über zwanzig Jahren ohne Nutzung. Für den Einbau der Sportarena werden nur Teile des Industriedenkmal benötigt. Die verbleibenden Flächen sollen für die Einordnung einer Berufsschule genutzt werden.

Am Wettbewerb der Stadt Eisenach waren Architekten und/oder Landschaftsarchitekten teilnahmeberechtigt. Zwölf Arbeiten wurden zum Wettbewerb zugelassen; als Wettbewerbssumme standen 133.000 Euro (netto) zur Verfügung. Das Preisgericht tagte am 26. Juni in Eisenach unter Vorsitz von Klaus Reich, Architekt BDA in Weimar.

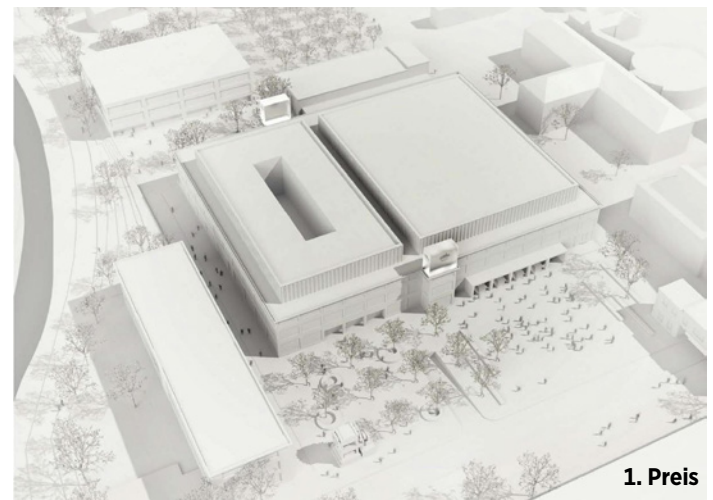
Weitere Informationen und Beurteilung des Preisgerichts:

📄 www.architekten-thueringen.de/aktuell/

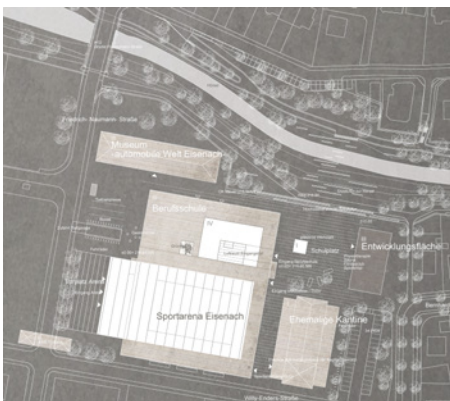


1. Preis (66.000 Euro):

dichter Architekturgesellschaft mbH, Berlin; FABRIK⁰B Architekten, Berlin; bbz landschaftsarchitekten berlin gmbh, Berlin

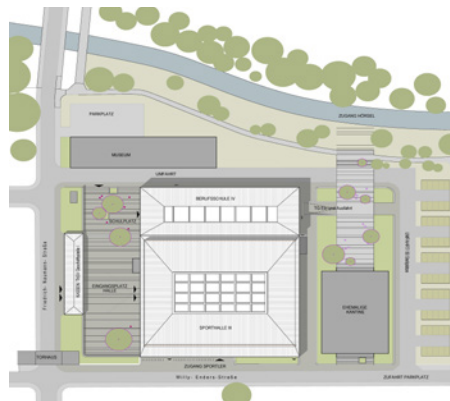


1. Preis



3. Preis (40.000 Euro):

Schuster Architekten, Düsseldorf;
nsp christoph schonhoff landschaftsarchitekten stadtplaner, Hannover



ein 4. Preis (13.500 Euro):

Schettler Architekten, Weimar



ein 4. Preis (13.500 Euro):

Hartmann + Helm Planungsgesellschaft mbH, Weimar; Planungsbüro Rau Landschaftsarchitektur, Weimar

Neuordnung der **Kammersatzungen** (zweiter Teil)

Zu ihrer letzten Sitzung trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der alten Legislatur bereits am 18. Mai dieses Jahres im Augustinerkloster zu Erfurt

Wie bereits in den vorangehenden Sitzungen ging es schwerpunktmäßig um die Überarbeitung und Anpassung der Satzungen und Ordnungen der Kammer infolge des Inkrafttretens des neuen Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) am 23. Dezember 2016.

Die Vertreterversammlung beschloss:

- die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2017,
- den Haushaltsplan 2018,
- die Haushalts- und Kassenordnung,
- die Berufsordnung,
- die Entschädigungsordnung,
- die Kostenordnung,
- die Fortbildungsordnung sowie
- die Satzung über vorübergehende Dienstleistungserbringung.

Foto: Architektenkammer Thüringen



Vertreter im Wiederaufbau der historischen Bibliothek am Augustinerkloster

Den Wortlaut der Haushalts- und Kassenordnung, der Entschädigungsordnung, der Kostenordnung sowie der Fortbildungsordnung finden Sie in dieser Ausgabe auf den Seiten 47 bis 53. Die Berufsordnung sowie die Satzung über vorübergehende Dienstleistungserbringung veröffentlichen wir in den kommenden Ausgaben des Deutschen Architektenblatts.

Protokoll der Sitzung (Login erforderlich):

🔗 www.architekten-thueringen.de/meine-akt/vertreter/

Satzungen und Ordnungen der AKT:

🔗 www.architekten-thueringen.de/kammer/satzungen/

Wahlaufruf

zur Wahl der Besetzung der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer für die Wahlperiode 2018 bis 2023

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihr Engagement ist erneut gefragt. In der Vertreterversammlung am 16. November 2018 werden die Mitglieder folgender Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer und die Antikorruptionsbeauftragten gemäß §§ 24 ff. Wahlordnung vom 3. November 2017 neu gewählt:

- **Eintragungsausschuss** (16 Mitglieder, davon 10 Mitglieder der Fachrichtung Architektur und jeweils 2 der Fachrichtung Innenarchitektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, jede Fachrichtung muss mehrmals vertreten sein)
- **Schlichtungsausschuss** (4 Mitglieder, jede Fachrichtung muss vertreten sein)
- **Ehrenausschuss** (4 Mitglieder, jede Fachrichtung muss vertreten sein)
- **Haushaltsausschuss** (5 Mitglieder, jede Fachrichtung soll vertreten sein)
- **Ausschuss Satzung und Recht** (5 Mitglieder, jede Fachrichtung soll vertreten sein)
- **Vergabe- und Wettbewerbsausschuss** (9 Mitglieder, jede Fachrichtung soll vertreten sein)
- **Ausschuss für Stadt-, Landschafts- und Umweltplanung** (6 Mitglieder, die Fachrichtungen Stadtplanung und Landschaftsarchitektur sollen jeweils dreimal vertreten sein)
- **Rechnungsprüfer** (2 Mitglieder, sollen der Vertreterversammlung angehören); diese sind auch als Antikorruptionsbeauftragte tätig gemäß Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 20. August 2002

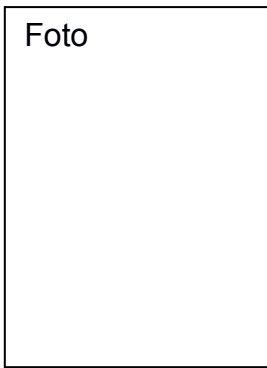
Im Namen des Vorstandes werbe ich dafür, sich ehrenamtlich zu engagieren. Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung und bringen Sie sich für Ihre Profession gestaltend ein.

Sollten Sie Fragen zu Aufgaben und Arbeitsumfang der Ausschusstätigkeit haben, können Sie sich gern an die amtierenden Vorsitzenden (siehe www.architekten-thueringen.de/kammer/gremien/) oder die Geschäftsstelle wenden.

Bitte reichen Sie Ihre **Wahlbewerbung bis zum 8. Oktober 2018** an den Wahlvorstand der Architektenkammer Thüringen in 99084 Erfurt, Bahnhofstraße 39, ein. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt innerhalb von vier Wochen im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost. Die Wahlordnung ist einsehbar unter: www.architekten-thueringen.de/kammer/satzungen/
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen.

Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA,
Präsident Architektenkammer Thüringen

Wahlbewerbung



zur Besetzung der Ausschüsse und Wahl der Rechnungsprüfer und Antikorruptionsbeauftragten der Architektenkammer Thüringen für die Wahlperiode 2018 bis 2023

Bei Mehrfachbewerbung ist für jedes Gremium ein separates Formular einzureichen.

Ich stelle mich für die Mitgliedschaft in folgendem Ausschuss oder als Rechnungsprüfer/in und Antikorruptionsbeauftragte/r zur Wahl:

Ausschüsse gem. §§ 23, 26–28 ThürAIKG:

- Eintragungsausschuss
- Schlichtungsausschuss
- Ehrenausschuss

Ausschüsse gem. § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Hauptsatzung der AKT:

- Haushaltsausschuss (HHA)
- Ausschuss Satzung und Recht (ASR)
- Vergabe- und Wettbewerbsausschuss (VWA)
- Ausschuss für Stadt-, Landschafts- und Umweltplanung (SLUP)

Rechnungsprüfer/in gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 ThürAIKG, § 10 Hauptsatzung der AKT, § 10 Haushalts- und Kassenordnung sowie Antikorruptionsbeauftragte/r (Bitte untenstehende Erklärung beachten!)

Angaben zu meiner Person:

Herr Frau

_____	_____	_____	_____
Akad. Grad	Name	Vorname	Alter
Mitglieds-Nr. AKT	_____	Fachrichtung	_____
<input type="checkbox"/> freischaffend tätig	<input type="checkbox"/> gewerblich tätig	<input type="checkbox"/> privatr. angestellt	<input type="checkbox"/> öffentlich-rechtlich angestellt

Name und Sitz des Büros / der Firma / des Arbeitgebers

Ich erkläre mich mit der Kandidatur einverstanden. Im Falle der Wahl als Ausschussmitglied nehme ich die Wahl an.

Für die Wahlbewerbung als Rechnungsprüfer/in und Antikorruptionsbeauftragte/r erkläre ich ausdrücklich, dass ich die besonderen persönlichen Anforderungen an den Rechnungsprüfer gemäß § 30 Abs. 1 der Wahlordnung i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie an den Antikorruptionsbeauftragten gemäß Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 20. August 2002 erfülle.

Ort, Datum

Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin

Meine Ziele für die Gremienarbeit:

Tag des offenen Denkmals

Am 9. September – unter dem Motto „Entdecken, was uns verbindet“

Der Tag des offenen Denkmals hat das Ziel, die Öffentlichkeit für die Bedeutung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren und Interesse für die Belange der Denkmalpflege zu wecken. In Deutschland findet die Veranstaltung seit 1993 jährlich am zweiten Sonntag des Septembers statt, koordiniert wird sie von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

Am 9. September 2018 öffnen bundesweit mehr als 7500 historische Baudenkmale, Parks oder archäologische Stätten ihre Türen.

Programm:

📄 www.tag-des-offenen-denkmals.de

Fenstertagung

Einladung zur zwölften Auflage am 23. Oktober 2018

Auch im Jahr 2018 organisiert die Architektenkammer Thüringen gemeinsam mit dem Thüringer Fensterhersteller WERTBAU GmbH eine Informationsveranstaltung zu neuesten technischen Entwicklungen im Fensterbau. Zur nunmehr zwölften Fenstertagung laden wir Sie herzlich ein.

Wie im Jahr 2016 ist eine Exkursion mit Vorträgen geplant. Mit zwei Bussen geht es ab 9:00 Uhr von Erfurt und Weimar zur Produktionsstätte der Firma GEALAN Fenster-Systeme GmbH in Tanna. Nach einer geführten Besichtigung geht es weiter zum Werk in Oberkotzau mit Imbiss und Vorträgen. Die Rückfahrt ist ab Oberkotzau für 17:00 Uhr vorgesehen.

Das Programm und alle weiteren Informationen veröffentlichen wir in der Oktoberausgabe des Deutschen Architektenblatts sowie auf unserer Website. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Angebote der Bauhaus-Akademie Schloss Ettersburg



Termin	Titel	Fb-Std. ¹	Entgelt ²	Anmeldung
16.10.2018	Bau- und Raumakustik, Schallimmissionsschutz aktuell	8	180 €	bis 27.09.2018
17.10.2018	Praxisseminar Brandschutz im Industriebau	16	360 €	bis 26.09.2018
19.10.2018	Planung und Ausführung von Fußböden (I). Estriche	8	180 €	bis 28.09.2018
22.10.2018	Kostenplanung nach DIN 276 (mit Kommentaren zur E DIN 276:2017-07)	8	180 €	bis 08.10.2018
23.10.2018	Feuchtigkeit in Gebäuden – Schimmelbefall. Ursachen, Nachweise, Schadensverhinderung, Schadensbeseitigung	8	180 €	bis 08.10.2018
24.10.2018	Das Heft fest in der Hand. Besprechungen wirklich führen	8	180 €	bis 08.10.2018
25.10.2018	HOAI-Grundlagen	8	145 €	bis 08.10.2018
30.10.2018	Brandschutz im geregelten oder nicht geregelten Sonderbau. Abweichung oder Erleichterung?	8	180 €	bis 11.10.2018

Ansprechpartnerin:

Edith Ehmer, Telefon: (03643) 742 84 15, ehmer@bauhausakademie.de

Weitere Infos, alle Angebote, Online-Anmeldung:

📄 www.bauhausakademie.de

¹ Fortbildungsstunden laut Fortbildungssatzung der AKT vom 30. Oktober 2015

² ermäßigtes Entgelt für Mitglieder der AKT, des LVS Thüringen und Mitglieder anderer AK und IK der BRD Teilnahmebedingungen inkl. weiterer Informationen zu Entgeltermäßigungen: www.bauhausakademie.de

Haushalts- und Kassenordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. Mai 2018 folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen:

TEIL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM HAUSHALTSPLAN

§ 1 Grundlage und Bedeutung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Kammeraufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand wird durch den Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Kammermitglieder haben Einsichtsrecht in den Haushaltsplan.

§ 2 Haushaltsausschuss

Der von der Vertreterversammlung gebildete Haushaltsausschuss wirkt an der Haushaltsplanung beratend mit und berät den Vorstand der Architektenkammer in allen Haushaltsfragen. Das Nähere regelt eine erforderlichenfalls vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Beauftragter für den Haushalt

(1) Vom Vorstand ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Geschäftsstelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte wird dem Leiter der Geschäftsstelle unmittelbar unterstellt.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

§ 5 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, dürfen alle Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um die satzungsgemäß bestehenden Einrichtungen einschließlich der Geschäftsstelle mit ihrem Personalbestand zu erhalten.

TEIL II: AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

§ 6 Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplanes

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind.

§ 7 Gliederung des Haushaltsplans, Bruttoveranschlagung

(1) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegliedert. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Den Einnahmen und Ausgaben sind die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

(2) Mindestens gesondert darzustellen sind

1. bei den Einnahmen: Beitragseinnahmen, Verwaltungseinnahmen (Gebühren und Auslagen), Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen, sonstige Zuwendungen, Zinsen etc.
2. bei den Ausgaben: persönliche Verwaltungsausgaben (Personalkosten), sachliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Gremienarbeit, Beiträge, Ausgaben für Investitionen etc.

(3) Dem Haushaltsplan ist eine Schulden- und Rücklagenübersicht, eine Vermögensübersicht und eine Stellenübersicht mit Personalstärke und Art der Vergütung (z. B. Vergütungsgruppe für die Angestellten) beizufügen.

§ 8 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren. Sie sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sind die Jahresbeiträge im Haushaltsplan anzugeben.

(2) Für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung bedarf es keiner Verpflichtungsermächtigung.

§ 9 Kreditermächtigungen, Entnahmen aus Rücklagen

Im Haushaltsplan wird festgelegt, für welchen Zweck und bis zu welcher Höhe den Rücklagen Beträge entnommen oder Kredite aufgenommen werden dürfen.

§ 10 Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dies eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung fördert.

§ 11 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Kammer zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) können veranschlagt werden, wenn die Kammer an der Erfüllung durch solche Stellen ein begründetes Interesse hat. Eventuelle Rückforderungen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).

§ 12 Baumaßnahmen und größere Beschaffungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen und Beschaffungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn hinreichende inhaltliche Planungen, Ermittlungen der Kosten, Kostenbeteiligungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und jährliche Haushaltsbelastungen vorliegen.

§ 13 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, Beschluss

(1) Der Vorstand der Architektenkammer stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn der Vertreterversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

§ 14 Nachtragshaushalt

(1) Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden.

(2) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so soll der übersteigende Betrag zur Minderung des Kreditbedarfs bzw. zur Tilgung von Schulden verwendet oder der Rücklage zugeführt werden, sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist der Fehlbetrag aufgrund eines Beschlusses durch die Vertreterversammlung aus der Rücklage zu entnehmen, sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt. Ein Fehlbetrag, der nicht aus der Rücklage entnommen wird, ist spätestens in den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr einzustellen.

Fortsetzung →

TEIL III: AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

§ 15 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Sätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 16 Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen.

(2) Rückzahlungen zu viel erhobener Einnahmen oder zu viel geleisteter Ausgaben sind bei der Einnahme- oder Ausgabehaushaltsstelle abzusetzen.

(3) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 17 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Einwilligung durch den Vorstand. Sie dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden.

§ 18 Auftragsvergabe

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände die freihändige Vergabe rechtfertigen.

§ 19 Rücklagen

(1) Es ist eine Ausgleichsrücklage und eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. Nach Bedarf können weitere Rücklagen gebildet werden.

(2) Höhe und Zweckbestimmung der einzelnen Rücklagen regelt die Rücklagenordnung der Architektenkammer.

TEIL IV: ZAHLUNG, BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 20 Zahlungen

(1) Zahlungen dürfen nur von den vom Vorstand dazu ermächtigten Personen angenommen oder geleistet werden.

(2) Zahlungen werden über die kontoführenden Banken der Architektenkammer Thüringen sowie über eine bei der Geschäftsstelle zu führende Tageskasse geleistet. Der Barbetrag der Tageskasse soll 1.000,00 € nicht übersteigen. Über die Ausgabe ist ein Kassenbuch zu führen, das zum Monatsende abzuschließen ist.

§ 21 Buchführung, Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Über alle Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

(2) Alle Buchungen sind zu belegen.

(3) Über Vermögen und Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

(4) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

§ 22 Rechnungslegung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Kammer eine Haushaltsrechnung und eine Vermögensübersicht aufzustellen.

(2) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Der Haushaltsrechnung ist erforderlichenfalls eine textliche Erläuterung beizufügen.

TEIL V: RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 23 Prüfung

(1) Die Haushaltsrechnung der Kammer wird durch die von der Vertreterversammlung gewählten Rechnungsprüfer sowie durch die von der Vertreterversammlung beauftragten Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer geprüft.

(2) Die Prüfung wird für jedes Haushaltsjahr gesondert durchgeführt.

§ 24 Gegenstand und Inhalt der Prüfung, Auskunftspflicht

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

(2) Den Rechnungsprüfern und den beauftragten Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern sind alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe für erforderlich gehalten werden.

(3) Die durch die von der Vertreterversammlung beauftragten Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer prüfen insbesondere, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch belegt sind,
2. die Haushaltsrechnung sowie die Nachweise über das Vermögen, die Rücklagen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. die Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß und zweckentsprechend wahrgenommen worden ist.

(4) Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
3. vorhandenes Vermögen zweckmäßig verwaltet worden ist.

§ 25 Prüfungsbericht

Die Rechnungsprüfer sowie die beauftragten Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer fertigen jeweils über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht an. Kleinere Mängel können anlässlich der Prüfung sofort bereinigt werden. Dies wird in einem Vermerk festgehalten.

§ 26 Berichtspflicht, Entlastung

(1) Die Rechnungsprüfer berichten der Vertreterversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung und geben eine Beschlussempfehlung ab. Sie haben den Bericht der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer bei ihrem Bericht zu berücksichtigen. Der Vorstand ist der Vertreterversammlung gegenüber für die Beseitigung festgestellter Mängel verantwortlich.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Abgabe der Stellungnahme des Vorstandes und Beschlussempfehlung der Rechnungsprüfer.

(3) Der Aufsichtsbehörde ist die Haushaltsrechnung, die Niederschrift über die Beschlussfassung der Vertreterversammlung zur Entlastung des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer und der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zeitnah zuzuleiten.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Haushalts- und Kassenführung der Architektenkammer Thüringen vom 28.11.2008 außer Kraft.

Erfurt, den 18.05.2018

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt,
Präsident Architektenkammer Thüringen

Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. Mai 2018 folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Angestellten der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen, sofern diese im Auftrag der Architektenkammer Dienstreisen vornehmen.

§ 2 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnreisen i. d. R. 2. Klasse, bei Flugreisen i. d. R. Economy-Klasse) in nachgewiesener Höhe
2. bei Benutzung des eigenen PKW/Motorrades: 0,40 EUR/km; darüber hinaus 0,02 EUR/km je Mitfahrendem

§ 3 Verpflegungsaufwand

Verpflegungsaufwand wird wie folgt abgegolten:

1. bei eintägiger Auswärtstätigkeit
 - a) von mehr als 8 Stunden12,00 EUR
 - b) von mindestens 24 Stunden24,00 EUR

2. bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit

- a) für den An- und Abreisetag..... je 12,00 EUR
- b) für Zwischentage (Abwesenheit mind. 24 Stunden)24,00 EUR

§ 4 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden wie folgt erstattet:

1. in nachgewiesener Höhe
2. ohne Nachweis in Höhe von 20,00 EUR/Nacht

§ 5 Nebenkosten

Nebenkosten (Kosten für Gepäckbeförderung, Telefon, Taxi, Parken, Schließfächer u. ä.) werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Mitglieder der Vertreterversammlung (außer Vorstandsmitglieder), Ausschüsse und Arbeitsgruppen folgende Sitzungsgelder:

1. Sitzungsdauer bis zu 2 Stunden.....20,00 EUR
2. Sitzungsdauer von 2 bis 8 Stunden je angefangene Stunde.....10,00 EUR
3. Sitzungsdauer von mehr als 8 Std.100,00 EUR

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die Dauer der Sitzung einschließlich der An- und Rückreisezeiten.

§ 7 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis für alle Tätigkeiten im Rahmen ihres Ehrenamtes in der Architektenkammer Thüringen bei den Vorstandssitzungen sowie für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene in Form einer monatlichen Pauschale. Sie beträgt

1. für den Präsidenten2.000,00 EUR
2. für die Vizepräsidenten.1.000,00 EUR
3. für die übrigen Vorstandsmitglieder....500,00 EUR

§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen

Entschädigungsansprüche für Auslagen und Zeitaufwand sind spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung des Anspruchs geltend zu machen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekosten- und Entschädigungssatzung vom 18.11.2016 außer Kraft.

Erfurt, den 18.05.2018

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt,
Präsident Architektenkammer Thüringen

Kostenordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. Mai 2018 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten

(1) Die Architektenkammer erhebt für Verfahren vor dem Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss und für sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und anderen besonderen Leistungen der Kammer, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Kostenordnung (§ 37 Abs. 4 ThürAIKG).

(2) Soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst bzw. in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und wer Einrichtungen, Gegenstände und andere besondere Leistungen der Architektenkammer in Anspruch nimmt.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Architektenkammer. Das Kostenverzeichnis ergibt sich aus der Anlage zu dieser Kostenordnung.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen oder anderen besonderen Leistungen der Architektenkammer im Sinne des § 1 entstehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Insbesondere werden folgende Aufwendungen als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
- b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das übliche Maß übersteigen

c) Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

d) Kosten für Dienstreisen nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer

e) Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen.

(3) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr ermäßigt wird oder nicht zu erheben ist.

§ 5 Fälligkeit

Gebühren werden mit Antragstellung oder nach Durchführung der Amtshandlung oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gegenstände und anderen besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung des Gebührenbescheides.

§ 6 Kostenvorschuss

(1) Die Architektenkammer kann bei Amtshandlungen und anderen besonderen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.

(2) Bei Anträgen auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste, das Mitgliederverzeichnis, das Gesellschaftsverzeichnis oder das Auswärtigenverzeichnis ist ein Vorschuss in Höhe der Eintragungsgebühr zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Verwaltungskosten werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Verwaltungskosten verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 9 Ermäßigung, Erlass

Verwaltungskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Kostenordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Verwaltungskostensatzung der Architektenkammer Thüringen vom 24.04.2009 außer Kraft.

Erfurt, den 18.05.2018
gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt,
Präsident Architektenkammer Thüringen

Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung)

1. Verfahren vor dem Eintragungsausschuss

- 1.1 Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste, § 6 Abs. 2, 4-7 ThürAIKG 300,00 EUR
- 1.2 Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste, § 6 Abs. 8 ThürAIKG (Eintragung bereits in einem anderen Bundesland) 150,00 EUR
- 1.3 Eintragung in das Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder (Absolventen) 100,00 EUR
- 1.4 Eintragung Mitgliedschaftsanwärter in die Interessentenliste 15,00 EUR
- 1.5 Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis, §§ 9, 10 ThürAIKG 400,00 EUR
- 1.6 Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister, § 14 ThürAIKG 300,00 EUR
- 1.7 Verlängerung der Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis 100,00 EUR
- 1.8 Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis auswärtiger Gesellschaften, § 15 ThürAIKG 400,00 EUR
- 1.9 Änderung der Eintragung wegen Wechsels der Tätigkeitsart 100,00 EUR
- 1.10 Änderung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis 250,00 EUR
- 1.11 Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Kammermitglieder (AKT, IKT) 350,00 EUR
für Nichtmitglieder 400,00 EUR
- 1.12 jährliche Daten- und Listenpflege der Nachweisberechtigten für Kammermitglieder (AKT, IKT) 20,00 EUR
für Nichtmitglieder 75,00 EUR
- 1.13 zusätzliche Gebühr bei erhöhtem Aufwand (z. B. Umfang, Schwierigkeit) 100,00 EUR
- 1.14 Bei Ablehnung der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die weiteren Listen und Verzeichnisse werden Gebühren in gleicher Höhe wie nach den Ziffern 1.1 bis 1.10 erhoben.
- 1.15 Erstattung bei Rücknahme des Antrages vor Eintritt in die Prüfung durch den Eintragungsausschuss volle Eintragungsgebühr
nach Eintritt in die Prüfung durch den Eintragungsausschuss ½ der Eintragungsgebühr
- 1.16 Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit durch die Architektenkammer (wird angerechnet, im Falle der späteren Eintragung in die Architektenliste der AKT) 80,00 EUR
- 1.17 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit auf Antrag 80,00 EUR
- 1.18 Erteilung Zeugnis über berufspraktische Tätigkeit 25,00 EUR
- 1.19 Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen 300,00 EUR
- 1.20 Verleihung Titel „Architekt/Stadtplaner im Ruhestand“ 50,00 EUR
- 1.21 Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft, § 13 Abs. 6 ThürAIKG .. 50,00 EUR
- 1.22 Löschung der Eintragung, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4, 7 ThürAIKG (wird angerechnet, im Falle der späteren Eintragung in das Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder für Ruheständler) 50,00 EUR

- 1.23 Löschung d. Eintragung, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 6 ThürAIKG 250,00 EUR
- 1.24 Löschung d. Eintragung im Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder .. 50,00 EUR
- 1.25 Löschung d. Eintragung in der Interessentenliste (wird angerechnet, im Falle der späteren Eintragung in das Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder für Absolventen) 10,00 EUR
- 1.26 Löschung einer Partnerschafts- oder Kapitalgesellschaft, § 13 Abs. 4 Nr. 1-3, 7 ThürAIKG 50,00 EUR
- 1.27 Löschung einer Partnerschafts- oder Kapitalgesellschaft, § 13 Abs. 4 Nr. 4-6 ThürAIKG 250,00 EUR
- 1.28 Löschung der Eintragung im Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister 50,00 EUR
- 1.29 Löschung auswärtiger Gesellschaften 50,00 EUR
- 1.30 Löschung aus der Liste der Nachweisberechtigten 50,00 EUR

2. Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- 2.1 in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 1.000,00 EUR
- 2.2 in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei Streitwerten bis zu 15.000 EUR 450,00 EUR
bei Streitwerten über 15.000 EUR 3 % d. Streitwerts bis max. 5.000,00 EUR
- 2.3 bei Erledigung vor Eröffnung d. Hauptverfahrens. ... ½ der Schlichtungsgebühr

3. Verfahren vor dem Ehreneausschuss

- 3.1 bei Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren 1.000,00 EUR
- 3.2 bei Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung ½ der Verfahrensgebühr

4. Rügeverfahren/Bußgeldverfahren/Abmahnung unlauteren Wettbewerbs

- 4.1 Erteilung einer Rüge 500,00 EUR
- 4.2 Die Höhe der Gebühren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 38 Abs. 1 ThürAIKG bemisst sich nach § 107 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).
- 4.3 Erteilung einer Abmahnung aufgrund unlauteren Wettbewerbs nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 250,00 EUR

5. Auskünfte und Gutachten

- 5.1 Gebühren für die Erteilung von Auskünften oder Stellungnahmen werden nach Zeitaufwand erhoben:
durch Geschäftsführung/Justizariat je angefangene ¼ Stunde 20,50 EUR
durch Referenten je angefangene ¼ Stunde 15,50 EUR
durch übrige Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde 12,50 EUR
- 5.2 Auskünfte aus den bei der Kammer geführten Listen und Verzeichnissen pro Schriftstück 10,00 EUR
- 5.3 Kammermitglieder sind von Gebühren nach Nr. 5.1 und 5.2 befreit.

6. Sonstige Leistungen

6.1 Erteilung einer amtlichen Bescheinigung, Urkunde	15,00 EUR	6.8 Gummipatte für Holz- oder Automatikstempel für Kammermitglieder	31,00 EUR
6.2 Erteilung einer EU-Bescheinigung nach 2005/36/EG für Kammermitglieder	80,00 EUR	für Nichtmitglieder	41,00 EUR
6.3 Beglaubigungen je Urkunde	15,00 EUR	6.9 Austausch Stempelkissen für Automatikstempel	28,00 EUR
6.4 Ausstellung Mitgliedsausweis	25,00 EUR	6.10 Zurückweisung von Widersprüchen gegen Beitrags-/ Verwaltungskostenforderungen	25,00 EUR
6.5 Vervielfältigungen DIN A4 je Seite	0,50 EUR	6.11 Durchführung Mahnverfahren bei rückständigen Beitrags-/ Verwaltungskostenforderungen	15,00 EUR
DIN A3 je Seite	1,00 EUR	6.12 Anstellungen von Nachforschungen zur ordnungsgemäßen Führung der Listen/Verzeichnisse	25,00 EUR
6.6 Ausgabe Holzstempel für Kammermitglieder	38,00 EUR	6.13 Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der AKT sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen und dienen der Kostendeckung der AKT.	
für Nichtmitglieder	48,00 EUR	6.14 Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen von Dritt- anbietern	
6.7 Ausgabe Automatikstempel für Kammermitglieder	57,00 EUR	je Veranstaltungstag	100,00 EUR
für Nichtmitglieder	67,00 EUR	erneute Anerkennung der Veranstaltung, die zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird	20,00 EUR

Fortbildungsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 18. Mai 2018 folgende Fortbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

(1) Die Kammermitglieder sind gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürAIKG i. V. m. der Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren. Die kontinuierliche Fortbildung dient nicht nur dem im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucherschutz und der Baukultur, sie ist darüber hinaus unerlässlich für eine dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und betrifft damit das berufliche Fortkommen jedes Einzelnen.

(2) Von der Fortbildungspflicht ausgenommen sind Kammermitglieder, die

- die keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben,
- die wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 12 Monate nicht beruflich tätig sind,
- für die das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG angeordnet wurde.

Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

(3) Arbeitgebern wird empfohlen, die Fortbildung ihrer Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 4 nachgewiesen werden muss.

§ 2 Fortbildungsthemen, -veranstaltungen

(1) Die Kammermitglieder wählen die Fortbildungsthemen insbesondere aus dem Themenkatalog (Anlage 1) dieser Fortbildungsordnung entsprechend ihrer Fachrichtung und ihren beruflichen Aufgaben aus.

(2) Als Fortbildung anerkannte Veranstaltungen und Formen sind insbesondere:

- Seminare, auch in Form des E-Learning
- Lehrgänge
- Kongresse, Tagungen, Symposien, Kolloquien
- Workshops
- Fachvorträge
- eigene Fachreferate
- Fachexkursionen

§ 3 Fortbildungsumfang

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, mindestens 48 Fortbildungsstunden innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren zu absolvieren. Der erste Zweijahreszeitraum beginnt am 1. Januar 2018.

(2) Eine Fortbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

(3) Neu eingetragene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Fortbildungsstunden anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittsjahr zu erfüllen. Erfolgt die Eintragung im ersten Jahr eines zweijährigen Fortbildungszeitraumes, besteht für das zweite Jahr des zweijährigen Fortbildungszeitraums die Pflicht zur Absolvierung von mindestens 24 Fortbildungsstunden. Danach gilt Abs. 1. Erfolgt die Eintragung im zweiten Jahr eines zweijährigen Fortbildungszeitraumes, so besteht die Pflicht Fortbildungsstunden zu absolvieren erst ab Beginn des folgenden zweijährigen Fortbildungszeitraumes.

(4) Veranstaltungen, die als Fortbildung anerkannt werden sollen, müssen mindestens 2 Fortbildungsstunden dauern.

(5) Mit der Teilnahme an Fachexkursionen können im Fortbildungszeitraum insgesamt nicht mehr als die Hälfte der mindestens notwendigen Fortbildungsstunden nach Abs. 1 erworben werden.

(6) Eigene Referententätigkeit (als Fachreferate) wird bei Nachweis des Veranstalters, des Themas, des Datums und des Ortes mit acht Fortbildungsstunden anerkannt.

§ 4 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

(1) Die Architektenkammer Thüringen bietet selbst und in Kooperation mit verschiedenen Partnern allen Kammermitgliedern geeignete Fortbildungsveranstaltungen an, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(2) Darüber hinaus wird die Eignung als Fortbildungsträger für Fortbildungsangebote folgender Veranstalter allgemein anerkannt:

- Hochschulen
- Kammern (einschließlich deren Fortbildungsakademien)
- Verbände des Berufsstandes
- Behörden
- Sonstige Körperschaften des öffentlich Rechts

(3) Andere Veranstalter, die nicht unter Absatz 2 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Thüringen als geeignet anerkennen lassen. Die Architektenkammer Thüringen erkennt Fortbildungsveranstaltungen anderer Veranstalter auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen handelt, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Themen gemäß Anlage 1 zuordnen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Aus dem Antrag müssen Titel, Inhalt und Zeitablauf der Veranstaltung sowie Angaben zu den Referenten hervorgehen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Näheres hierzu regelt die Kosten-

ordnung. Die Architektenkammer Thüringen führt eine Übersicht der anerkannten Veranstaltungen von Anbietern nach Absatz 3.

(4) Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen.

(5) Von Kammermitgliedern oder Berufsgesellschaften gemäß §§ 9 und 10 ThürAIKG selbstorganisierte Fortbildungsveranstaltungen werden von der Architektenkammer Thüringen auf Antrag anerkannt, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Themen gemäß Anlage 1 zuordnen lassen. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

§ 5 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

(1) Aus den fortbildungspflichtigen Kammermitgliedern bestimmt die Architektenkammer Thüringen jährlich stichprobenartig eine Anzahl von Mitgliedern, die verpflichtet sind, die Absolvierung des Mindestumfangs ihrer Fortbildungsstunden entsprechend § 3 nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an von der Architektenkammer Thüringen oder einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannten Fortbildungsveranstal-

tungen erfolgt durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung des Veranstalters, aus der Fortbildungsträger, Thema, Inhalt, Datum und Umfang der Fortbildungsveranstaltung ersichtlich sind. Gehen diese Angaben aus der Teilnahmebestätigung nicht hervor, so hat das Kammermitglied entsprechende Nachweise zu erbringen.

(3) Die Teilnahmebescheinigungen sind im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Architektenkammer Thüringen zu registrieren.

(4) Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat er dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer glaubhaft zu machen.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer Thüringen oder von Kooperationspartnern der Architektenkammer Thüringen wird auf schriftlichen Antrag des Kammermitglieds eine Teilnahmebescheinigung entsprechend Abs. 2 ausgestellt.

(6) Sofern ein Kammermitglied die Absolvierung des Mindestumfangs seiner Fortbildungsstunden entsprechend § 3 absolviert hat, stellt die Architektenkammer Thüringen auf schriftlichen Antrag ein Zertifikat für den betreffenden Fortbildungszeitraum aus. Die Zer-

tifikate können im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.

(7) Wird festgestellt, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird. Wird die Fortbildung nicht nachgeholt, leitet die Architektenkammer wegen Verstoßes gegen die Fortbildungspflicht ein Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss gemäß § 35 ThürAIKG ein.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungssatzung vom 30.10.2015 außer Kraft.

Erfurt, den 18.05.2018

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt,
Präsident Architektenkammer Thüringen

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 der Fortbildungsordnung)

1. FORTBILDUNGSTHEMEN FÜR ARCHITEKTEN

1.1. Planung und Gestaltung

- Gebäudelehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Gebäudeplanung
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

1.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

1.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

1.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

1.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht

1.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

1.7 Kommunikation

- Kommunikationstechniken
- Marketing
- Mediation
- Moderation
- Rhetorik

2 FORTBILDUNGEN FÜR INNENARCHITEKTEN

2.1 Planung und Gestaltung

- Innenraum- und Objektlehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Objektplanung und Design
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

2.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik

- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

2.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

2.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

2.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht

2.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

2.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

3. FORTBILDUNGSTHEMEN FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

3.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Grünordnungs-/Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Pflege- und Entwicklungsplanung
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Gartenkunst und Gartendenkmalpflege
- städtebauliche Freiraumentwicklung
- Planung im ländlichen Raum, Dorfentwicklung
- Objektplanung und Design für Freianlagen
- barrierefreies Planen und Bauen von Freianlagen
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

3.2 Technik und Ausführung

- Baukonstruktion
- technische Regelwerke
- Baubiologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Bodenmechanik und Hydrologie
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Pflanzenverwendung
- Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung
- denkmalpflegerische Techniken

3.3 Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Freiflächenmanagement
- Biotop- und Naturschutzmanagement
- Sachverständigentätigkeit

3.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bauwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

3.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt- und Naturschutzrecht

3.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

3.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

4 FORTBILDUNGEN FÜR STADTPLANER

4.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- informelle Planung (Stadtumbau, Soziale Stadt)
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Stadtgeschichte und Denkmalpflege

- Planung im ländlichen Raum
- Objektplanung und Design im öffentlichen Raum
- barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Raum
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

4.2 Technik und Durchführung

- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- energetisches Planen und Bauen

4.3 Planungs- und Projektmanagement

- Stadt- und Regionalmarketing
- Projektentwicklung
- Verfahrens- und Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Freiflächenmanagement, Bodenmanagement
- Konfliktbewältigung in der Abwägung
- Sachverständigentätigkeit

4.4 Planungsökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- städtebauliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Public Private Partnership
- Fördermittel

4.5 Planungs- und Baurecht

- Planungs- und Denkmalrecht, Bauordnungsrecht
- Vergaberecht (VOL/VOF)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht

4.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

4.7 KOMMUNIKATION

- Marketing
- Kommunikations- und Beteiligungstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation